

98. 1. Welche rechtliche Stellung hat der Nebenintervenient in den Prozessen, in denen er namens der von ihm unterstützten Partei ein Rechtsmittel einlegt? Darf er auch in eigenem Namen ein Rechtsmittel gegen das der Partei gegenüber ergangene Urteil einlegen und dasselbe gegen die Partei richten, der er zum Zwecke ihrer Unterstützung beigetreten ist?

2. Kann § 66 C.P.O. bezüglich der Stellung eines Hypothekengläubigers des Beklagten Anwendung finden, gegen den eine Klage auf Auflösung des Kaufvertrages erhoben ist, wenn seine Hypothek sich auf die verkauften Grundstücke erstreckt?

II. Civilsenat. Ur. v. 22. November 1898 i. S. F. u. Gen. (Nebeninterv.) w. G. (Kl.) und Ehef. M. (Befl.). Rep. II. 216/98.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger G. war der Vater der verklagten Ehefrau M., der er mehrere Liegenschaften durch Kaufvertrag übertragen hatte. Nachdem über das Vermögen seines Schwiegersohnes das Konkursverfahren eröffnet worden war, erhob der Kläger gegen die Eheleute M. Klage mit dem Antrage, den Kaufvertrag wegen Nichterfüllung der Bedingungen für aufgelöst zu erklären. Die Beklagten stellten keinen Prozeßbevollmächtigten auf; zwei Hypothetargläubiger, deren Hypotheken durch eine ihnen gegenüber wirksame Auflösung des Kaufvertrages hinfällig werden würden, und der Verwalter in dem gegen M. eröffneten Konkursverfahren traten aber als Nebenintervenienten in den Prozeß ein und beantragten, die Klage abzuweisen. Das Landgericht erließ ein bedingtes Endurteil, durch das dem Kläger ein Eid auferlegt wurde. Gegen dieses Urteil legten die Nebenintervenienten dem Kläger und den Beklagten gegenüber Berufung ein, mit dem Antrage, die Klage abzuweisen. Als diese Berufung vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden war, legten sie in derselben Weise (dem Kläger und den Beklagten gegenüber) Revision ein. Die Beklagten stellten weder in der Berufungsinstanz, noch in der Revisionsinstanz einen Prozeßbevollmächtigten auf. Der Kläger behauptete, sie hätten auf die Berufung ausdrücklich verzichtet. Vom Reichsgerichte wurde die Revision als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für zulässig erachtet werden.

Die Klage ist lediglich gegen die Ehefrau M. und deren Ehemann gerichtet worden; gegen die jetzigen Revisionskläger ist dieselbe nicht erhoben; vielmehr wurde ihnen nur in Gemäßheit von Art. 4 des hessischen Gesetzes vom 10. Mai 1893, betreffend Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen, eine Abschrift der auf Vertragsauflösung gerichteten Klage zugestellt, damit sie ihre Rechte in geeigneter Weise wahren könnten. Die Revisionskläger sind denn auch in der ersten Instanz lediglich den Beklagten zum Zwecke ihrer Unterstützung gemäß § 63 C.P.O. als Nebenintervenienten beigetreten. Sie dürfen daher nur diejenigen Befugnisse ausüben, die den Nebenintervenienten als solchen nach der Zivilprozeßordnung zustehen. Daran könnte das erwähnte hessische Landesgesetz vom 10. Mai 1893, auf das sich die Revisionskläger berufen, nichts ändern. Übrigens bestimmt auch Art. 4 dieses Gesetzes nur, daß im Falle der

Klage auf Auflösung eines Rechtsgeschäftes wegen Nichterfüllung der Bedingungen die Personen, die nach dem Abschluß des Rechtsgeschäftes Rechte an dem durch die Klage betroffenen Grundstücke erworben haben, die Wirkungen der Klage dadurch beseitigen können, daß sie den Kläger befriedigen, und daß ihnen, soweit ihre Rechte sich aus dem Grundbuch u. s. w. ergeben, eine Abschrift der Klage zuzustellen ist.

Der Nebenintervenient ist nun nach § 64 C.P.D. nur berechtigt, namens der von ihm unterstützten Partei die ihr zustehenden Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und für sie die erforderlichen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Er darf auch, wie das Reichsgericht schon häufig ausgesprochen hat, seine Einwendungen nicht aus seinen eigenen Rechtsverhältnissen, sondern nur aus denjenigen der unterstützten Partei entnehmen. Der Nebenintervenient kann hiernach zwar dadurch, daß er bei der mündlichen Verhandlung für die unterstützte Partei auftritt, auch wenn lediglich § 64 C.P.D. maßgebend ist, verhindern, daß ein Versäumnisurteil gegen diese ergeht. Auch darf er nach § 63 Abs. 2 dieses Gesetzbuches für sie die von ihm für erforderlich gehaltenen Rechtsmittel einlegen. Bei allen derartigen Handlungen hat er aber nur die der Partei selbst zustehenden Rechte auszuüben. Er darf nicht in eigenem Namen, wie wenn er selbst Partei wäre, vorgehen und in keinem Falle der von ihm unterstützten Partei als Gegner gegenüber treten. Legt der Nebenintervenient namens der unterstützten Partei ein Rechtsmittel ein, so wird er dadurch auch in der Rechtsmittelinstanz nicht Partei, bleibt vielmehr auch hier bloßer Nebenintervenient. Nicht er ist Berufungskläger oder Revisionskläger, sondern die unterstützte Partei, in deren Namen er gehandelt hat, und der er durch seine Unterstützung zum Siege verhelfen will. Auch wenn diese Partei in der Rechtsmittelinstanz nicht selbst auftritt, sondern sich unthätig verhält, ist sie als Partei, d. h. als Berufungskläger oder Revisionskläger, anzusehen. Insbesondere gilt dies insoweit, als die Auferlegung eines Eides oder eine Anschließung des Gegners in Frage steht.¹ Zur Einlegung

¹ Vgl. in dieser Beziehung Petersen, Civilprozeßordnung § 64 Bem. 5—11, § 66 Bem. 3 u. 5, sowie dessen Abhandlung in der Zeitschr. für deutschen Civilprozeß Bd. 24 S. 305 fg., bes. S. 321 fg.

eines Rechtsmittels in eigenem Namen ist der Nebenintervenient jedenfalls insofern nicht befugt, als in Ansehung seiner Befugnisse nur § 64 C.P.O. maßgebend ist. Zwischen den Fällen, in denen lediglich diese Vorschrift Anwendung findet, und denjenigen, in welchen § 66 C.P.O. maßgebend ist, besteht insofern ein Unterschied, als in Fällen der ersteren Art die Erklärungen und Handlungen des Nebenintervenienten nicht mit denjenigen der Partei in Widerspruch stehen dürfen, während § 66 dem Nebenintervenienten, der danach in Ansehung der Prozeßführung „als Streitgenosse der Hauptpartei gilt“, eine selbständige Stellung einräumt, zufolge deren er den Widerspruch der Partei nicht zu beachten braucht. Ob in Ansehung der Befugnisse des Nebenintervenienten zur Einlegung von Rechtsmitteln und seiner Stellung in der Rechtsmittelinstantz, auch wenn § 66 C.P.O. zutrifft, gleichfalls und in jeder Richtung die dargelegten Grundsätze gelten, oder ob es sich dann in einzelnen Richtungen anders verhält, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Die Voraussetzung des § 66, daß nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozeße erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Einfluß ist, liegt nämlich bezüglich keines Revisionsklägers vor. Daß das in einem Prozesse zwischen dem Kläger und der Ehefrau des Gemeinshuldners erlassene Urteil dem Konkursverwalter nicht als für ihn bindend entgegengehalten werden dürfte, liegt auf der Hand. Der Umstand, daß der Gemeinshuldner selbst der für erforderlich gehaltenen ehelichen Ermächtigung wegen mitverklagt wurde (wobei außer § 51 Absf. 2 C.P.O. Art. 1401 Biff. 2 und Art. 1428 Code civil in Betracht kämen), ändert daran nichts. Auch wenn der Gemeinshuldner allein verklagt worden wäre, würde das Urteil dem Konkursverwalter gegenüber nicht maßgebend sein. Aber auch für das Rechtsverhältnis zwischen den Hypothetargläubigern zu dem Kläger würde das Urteil, das dieser gegenüber seiner Tochter erwirkt hat, nicht von Wirksamkeit sein. Nach Art. 1351 Code civil wirkt das rechtskräftige Urteil nur unter den Parteien, denen natürlich ihre allgemeinen Rechtsnachfolger gleichstehen. Daraus folgt, daß ein Hypothetargläubiger, wie das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 28. Januar 1887 (Jurist. Wochenschr. S. 79 Nr. 57) ausgesprochen hat, sich ein lediglich zwischen dem Eigentümer und dessen Rechtsvor-

gänger nach Bestellung der Hypothek ergangenes Urteil, durch welches ein Kaufvertrag nach Art. 1184 Code civil für aufgelöst erklärt, oder eine Schenkung nach Art. 954 Code civil als widerrufen anerkannt wird, nicht ohne weiteres entgegenhalten lassen muß. Die Befugnisse der Revisionskläger sind somit lediglich nach § 64 C.P.O. zu beurteilen. Die sich daraus ergebende Stellung berechnete sie aber in keinem Falle zu der Art ihres Vorgehens. Gegen das Urteil der ersten Instanz haben die Nebenintervenienten nicht namens der Beklagten in Ausübung von deren Rechten Berufung eingelegt, vielmehr sich als Berufungskläger, die von ihnen in erster Instanz unterstützten Beklagten dagegen als Berufungsbeklagte, sonach als ihre Gegner bezeichnet. Ganz in derselben Weise haben sie sich, nachdem ihre Berufung zurückgewiesen worden war, in Ansehung der Revision verhalten. Sie sind als „Revisionskläger“ aufgetreten und haben ihre Revision nicht bloß gegen den Kläger, sondern auch gegen die in der Revisionschrift ausdrücklich als Revisionsbeklagte bezeichneten Beklagten gerichtet. Zu einem derartigen Vorgehen waren sie nicht befugt, da sie in ihrer Eigenschaft als Nebenintervenienten nur das den Beklagten selbst zustehende Rechtsmittel (in deren Namen) einlegen, nicht aber dasselbe in eigenem Namen ergreifen durften. Hiernach hätte schon das Oberlandesgericht die Berufung (selbst abgesehen von dem von dem Kläger behaupteten Verzicht der Eheleute W. auf dieses Rechtsmittel) als unzulässig verwerfen sollen. Da auch die Revision nicht namens der unterstützten Partei eingelegt, sondern gegen diese gerichtet worden ist, mußte nun aber die Revision als unzulässig verworfen werden. Der Prozeßbevollmächtigte der Revisionskläger hat zwar nachträglich erklärt, die Nebenintervenienten hätten nicht bloß in eigenem Namen, sondern auch im Namen der Eheleute W. gehandelt. Allein diese Erklärung konnte an der Sachlage nichts ändern, da nach § 515 C.P.O. die Revisionschrift maßgebend ist, und sich aus dieser ergibt, daß die Revisionskläger in eigenem Namen den Klägern und den Beklagten gegenüber Revision eingelegt haben.“ . . .